

S a t z u n g

für den Martin-Luther-Bund in Hamburg e.V. (vormals evang.-luth. Gotteskasten)

- § 1 Der am 26. Oktober 1887 unter dem Namen „Evangelisch-lutherischer Gotteskasten Hamburg“ gegründete Verein (seit dem 26. Mai 1935 „Martin Luther-Bund, Evangelisch-lutherischer Gotteskasten, Hamburg“) trägt den Namen „Martin-Luther-Bund in Hamburg“.
- Er dient dem Auftrag der Kirche nach Artikel 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012, insbesondere Artikel 1, Absatz 2, Satz 3.
- Er ist dem Martin-Luther-Bund in Deutschland, Sitz Erlangen, angeschlossen. Dessen Satzungen sind für den Hamburger Verein verbindlich. Andere Zwecke außer den genannten kirchlichen sind ausgeschlossen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der in der Diaspora bestehenden lutherischen Kirchen und Gemeinden sowie die Förderung der dafür notwendigen Arbeit und Information in Bindung an die lutherischen Bekenntnisschriften.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Der Martin-Luther-Bund in Hamburg ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- § 3 Mitglied des Martin-Luther-Bundes kann jeder evangelisch-lutherische Christ wie auch jede evangelisch-lutherische Kirchengemeinde werden. Es genügt dazu eine mündliche Anmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigung der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es besteht keine Kündigungsfrist.
- Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selber festsetzen.
- Der Bund erbittet außerdem Gaben und Kollekten von Gemeinden und Einzelpersonen für die in § 1 genannten Zwecke.
- § 4 Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, wenn sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
- Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, daß mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.

- § 5** Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6** Der Vorstand besteht aus:
1. dem ersten und zweiten Vorsitzter,
 2. dem ersten und zweiten Kassensführer,
 3. dem ersten und zweiten Schriftführer und
 4. etwaigen weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind der erste Vorsitzter und der erste Kassensführer.
- § 7** Der Vorstand besorgt ehrenamtlich und ohne Entgelt alle laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Verteilung der Mittel. Einmal jährlich erstattet er öffentlich Bericht, entweder auf einer Mitgliederversammlung oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
- § 8** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- § 9** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Dazu wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom 1. Vorsitzter eingeladen. Dabei genügt die rechtzeitige Absendung der Einladungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- § 10** Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzters den Ausschlag. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzter gegenzuzeichnen ist.
- § 11** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Martin-Luther-Bund in Deutschland, Sitz Erlangen, oder falls auch der wegfällt, an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der lutherischen Diasporaarbeit im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Selbstauflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hamburg, Juni 2019